

# GR\_GERICHTE SK1 2016 35 vom 1. Mai 2017

GR Gerichte, 2017-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2016\\_35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2016_35)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2016 35 du 1 mai 2017

IT: GR\_GERICHTE SK1 2016 35 del 1 maggio 2017

## Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_\_ sei der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG schuldig zu sprechen.

### E. 2

Die beschuldigte Person sei mit einer Busse von CHF 300.00 zu bestrafen, bei schuldhafter Nichtbezahlung mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von

### E. 3

a) Die Kosten des Verfahrens von CHF 5'535.00 (Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden CHF 1'535.00, Gerichtsgebühren CHF 4'000.00) gehen zu Lasten von X.\_\_\_\_\_. b) X.\_\_\_\_\_ hat dem Bezirksgericht Hinterrhein folglich zu überweisen: Busse CHF 300.00 Verfahrenskosten CHF 5'535.00 Total CHF 5'835.00 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind innert 30 Tagen auf das Konto CK 038.267.100, IBAN \_\_\_\_\_ 4110 0382 6710 0, des Bezirksgerichtes Hinterrhein bei der B.1\_\_\_\_\_ zu bezahlen.

### E. 4

Der Beschuldigte hat am 8. Juli 2016 die Berufung angemeldet. Demgemäss hat er dem Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, Postfach, 7002 Chur, innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Darin ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des Urteils verlangt und welche Beweisanträge gestellt werden (Art. 399 Abs. 3 StPO).

Seite 4 — 20

### E. 5

Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (vgl. Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel folgt aus der derart statuierten Unschuldsvermutung, dass es nicht Sache der beschuldigten Person ist, ihre Unschuld zu beweisen, sondern dass die Strafbehörden verpflichtet sind, den Nachweis der Schuld zu führen (vgl. Wolfgang

Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., N. 6 zu Art. 10 StPO). An diesen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blosser Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft. Nach der aus Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 3 StPO fliessenden Beweiswürdigungsregel in dubio pro reo darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines

Seite 8 — 20 für den Angeklagten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel an den tatsächlichen Voraussetzungen für ein verurteilendes Erkenntnis bestehen. Der Anwendungsbereich des Grundsatzes in dubio pro reo erfasst allein Zweifel am Vorliegen bestimmter Sachverhaltsmomente, wie insbesondere am Vorliegen der Umstände, welche die objektiven und subjektiven Merkmale der angeklagten Tatbestände ausmachen. Bloss theoretische und abstrakte Zweifel sind indessen nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich vielmehr um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, das heisst um solche, die sich nach der objektiven Rechtslage aufdrängen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_978/2016 vom 14. Dezember 2016 E. 1.4; 6B\_46/2014 vom 9. Oktober 2014 E. 2.2 und BGE 138 IV 74 E. 7). Aufgabe des Richters ist es, ohne Bindung an Beweisregeln die an sich möglichen Zweifel zu überwinden und sich mit Überzeugung für einen bestimmten Sachverhalt zu entscheiden, wobei die Bildung der Überzeugung objektivier- und nachvollziehbar sein muss. Die Schuld des Angeklagten muss sich dabei auf vorgelegte Beweise und Indizien stützen, die vernünftige Zweifel in ausschliesslicher Weise zu beseitigen vermögen (vgl. Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, a.a.O., N. 13 f. zu Art. 10 StPO). Diese allgemeine Rechtsregel kommt nicht schon dann zur Anwendung, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es ist vielmehr anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebenden Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Anklage oder jene des Angeklagten den Richter zu überzeugen vermag. Erst wenn eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist, muss gemäss dem Grundsatz in dubio pro reo der für die beschuldigte Person günstigere Sachverhalt angenommen werden. In diesem Fall hat ein Freispruch zu erfolgen.

#### **E. 6**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie Weisungen der Polizei zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.

#### **E. 7**

Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung aus, dass die Aussagen des Beschuldigten als direkt Betroffener zwar nicht zum vornherein abzuqualifizieren seien, jedoch unter Berücksichtigung seiner prozessualen Stellung entsprechend zu würdigen seien. X.\_\_\_\_\_ habe die Aussage unterzeichnet, wonach er sich nicht bewusst gewesen sei, über die Sperrfläche gefahren zu sein. Er spreche gut Deutsch, so dass davon auszugehen sei, dass er wirklich nicht gewusst habe, ob er die gestreifte Fläche überfahren habe. Wenn er später zum Ergebnis gelangt

Seite 9 — 20 sei, er sei sicher, die gestreifte Fläche nicht überfahren zu haben, so sei dies nicht erklärbar. Es fehle in dieser Frage an der notwendigen Konstanz. Deshalb würden "Übersteigerungen" im Verlauf der Einvernahmen vorliegen, die als klassisches Unrichtigkeitsmerkmal zu werten seien. Weitere Übertreibungssignale seien, dass X.\_\_\_\_\_

schildere, die Polizei sei drei Fahrzeuge vor ihnen gefahren und auf der Seite habe kein Fahrzeug gestanden. Dies wirke "unnatürlich und übertrieben und mache die Aussage nie glaubhafter, sondern eher verdächtiger". Dem Beschuldigten sei nicht bewusst gewesen, ob er die Sperrfläche befahren habe. Wenn die beiden Mitfahrer C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ dann aussagen würden, das Überholmanöver sei rechtzeitig beendet worden, scheine dies "suspekt", weil die Mitfahressen nach der allgemeinen Lebenserfahrung dem Verkehr eher weniger Beachtung schenken würden, als dies beim Fahrer der Fall sei. Die Aussagen der Söhne von X.\_\_\_\_\_ seien "übertrieben bestimmt und allzu präzise", zumal deren Einvernahmen erst rund achteinhalb Monate nach dem Vorfall stattfanden. Den Aussagen sei ein untergeordneter Beweiswert zuzuweisen. Bei den Polizisten wird in der Begründung – anders als bei C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ – darauf hingewiesen, dass sie unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB standen. Sie hätten kein persönliches Interesse an der Sache. Ihre Aussagen seien "klar, detailliert, anschaulich und logisch in der Abfolge". Eigentliche Widersprüche seien nicht erkennbar. Eine eigentliche Falschaussage würde wohl zum Stellenverlust führen. Bei objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses würden keine offensichtlich erheblichen und schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel bleiben, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht habe, wie er in der Anklageschrift vom 19. April 2016 geschildert worden sei.

#### **E. 8**

Der Berufungskläger führte in seiner Berufung aus, dass er mit seinem Überholmanöver bereits im Tunnelinnern begonnen und noch rechtzeitig, das heisse vor der dann folgenden Sperrfläche, ordentlich abgeschlossen habe. Er sei dann bei der Ausfahrt Nr. 24 O.5\_\_\_\_\_ von der Polizei angehalten und verzeigt worden. Er habe nicht nur bei der Polizei, sondern auch vor der Staatsanwaltschaft in O.6\_\_\_\_\_ von Beginn weg und stets widerspruchsfrei zu Protokoll gegeben, dass er sein Überholmanöver ohne Verletzung irgendwelcher Verkehrsvorschriften durchgeführt habe und insbesondere ohne die Ausgangs des erwähnten südlichen Bereichs des B.\_\_\_\_\_ -Tunnels signalisierte Sperrfläche zu überfahren oder das dort geltende Überholverbot verletzt zu haben. Vorliegend liege eine klassische Aussage gegen Aussage Situation vor. Zudem hätten die Polizisten nicht erklären können, warum die Videoaufzeichnung nicht archiviert worden sei. Es müsse festgehalten werden, dass die Polizisten sich in mehreren Punkten wi-

Seite 10 — 20 dersprechen würden. Er sei fest davon überzeugt, dass an jenem Tag, als er sein Überholmanöver ordentlich durchgeführt habe, nach dem Tunnel am signalisierten Punkt X keine Polizeistreife gestanden sei, sondern diese ihm voraus gefahren sei und die Polizisten aus dieser vorausfahrenden Position mit mindestens drei bis vier – teilweise langen – Fahrzeugkompositionen zwischen ihrem Fahrzeug und jenem des Beschuldigten dessen Fahrverhalten im rückwärtigen Blickfeld gar nicht mit verfolgen hätten können. Diese Unregelmässigkeiten müssten im vorliegenden Fall zusammen mit den weiteren Beweisen zum Ergebnis führen, dass das angefochtene Urteil nicht rechtens ist und es deshalb unter gleichzeitigem Freispruch aufgehoben werden müsse.

#### **E. 9**

Der Berufungskläger rügt damit sinngemäss eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Einleitend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz zur Frage, wo der Berufungskläger angehalten wurde und unter welchen Umständen dies geschah, nichts sagt. Ebenso wenig setzt sie sich mit dem Umstand auseinander, weshalb die von der Kamera am Ausgang des

B.\_\_\_\_\_Tunnels aufgenommene Videoauf- nahme nicht sichergestellt wurde. a) Gemäss dem Rapport der Kantonspolizei Graubünden vom 20. Juni 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1) beobachteten FW E.\_\_\_\_\_ und Wm mbA F.\_\_\_\_\_ das Überholmanöver. Was für ein Wagen überholt wurde, wird nicht angegeben, ebenso wenig, an welchem Standort sich die Polizisten befanden. Wo X.\_\_\_\_\_ angehalten wurde, wird ebenfalls nicht dargelegt. Es wird lediglich fest- gehalten, dass X.\_\_\_\_\_ kurz nach dem Überholmanöver angehalten und kontrol- liert worden sei. b) Dem Protokoll der Einvernahme der beschuldigten Person vom 14. Mai 2015 durch die Kantonspolizei (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2) lässt sich entnehmen, dass X.\_\_\_\_\_ den ihm vorgeworfenen Tatbestand nicht anerkannte, da ihm nicht bewusst gewesen sei, mit allen vier Rädern über die Sperrfläche ge- fahren zu sein. Die Einvernahme wurde von ihm unterzeichnet. c) Am 3. August 2015 erfolgte die Einsprache von X.\_\_\_\_\_ gegen den Straf- befehl der Staatsanwaltschaft (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 5). In dieser führte X.\_\_\_\_\_ aus: "Ancora nel tunnel eravamo in sorpasso in sequenza la mac- china di Polizia seguita da una VW Golf e in terza posizione io con la VW Touran ... Ho forti dubbi che gli Agenti avessero visto tutti e due, negli specchietti retrovisori che la mia vettura ha oltrepassato la demarcazione con tutte le quattro ruote a circa 400 metri di distanza coperto dal Camper e dalla Golf, per il seguente

Seite 11 — 20 motivo: ... mi hanno detto che sulla videoregistrazione sarà visibile se ero fuori o no, per cui non sono sicuri di aver visto se ero fuori o dentro le demarcazioni, ho chiesto se si potesse visionare tale registrazione e mi hanno detto che solo il procuratore pubblico lo può visionare su richiesta." Diese Aussage erfolgte, bevor der Standort der Polizisten in irgendeinem amtlichen Dokument erwähnt worden war. d) Am 15. September 2015 führte E.\_\_\_\_\_ in seinem Mail an den zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft G.\_\_\_\_\_ aus (vgl. Akten der Staatsanwalt- schaft, act. 9), dass das Überholmanöver von X.\_\_\_\_\_ durch ihn und F.\_\_\_\_\_ be- obachtet worden sei. Dies aus einer Distanz von wenigen Metern direkt neben der Sperrfläche. Sie hätten den Personenwagen und das Kontrollschild genau erken- nen und notieren können. Da kein Zweifel an diesem Sachverhalt bestanden ha- be, hätten sie auf eine Archivierung der Videoaufnahme verzichtet. Da der Fall schon länger zurückliege, sei das Band überschrieben worden. Hätte das Bildma- terial gesichtet werden müssen, würde sich die Frage nach Speicherplatz und Ab- lage stellen. Darum würden für Übertretungen, welche durch Polizisten hätten be- obachtet werden können, in der Regel keine Speicherungen vorgenommen. e) Anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Septem- ber 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 13) führte X.\_\_\_\_\_ aus (Überset- zung aus dem Italienischen), er habe ein Fahrzeug mit Wohnwagen überholt und sei rechtzeitig wieder eingebogen. Er bestreite, dass die Polizisten sich neben der Strasse aufgehalten hätten. Sie seien ca. drei Fahrzeuge vor ihm gefahren. Nach seiner Ansicht hätten die Polizisten von dort aus nicht beobachten können, ob er die gestreifte Zone überfahren habe. Der Verkehr sei intensiv gewesen. Etwa zwei bis drei Kilometer weiter vorne habe die Polizei am Rande der Strasse angehalten und den VW Golf und seinen Wagen angehalten. Die Polizisten hätten ihm gesagt, der Vorfall sei auf Video aufgenommen worden und stehe der Staatsanwaltschaft zur Verfügung. f) E.\_\_\_\_\_ führte an seiner Zeugeneinvernahme vom 25. November 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 19) folgendes aus: "Wir waren auf Ver- kehrsüberwachung. Um das Überholverbot zu überwachen hielten wir uns auf der Notspur (rechts von der Südspur) auf. F.\_\_\_\_\_ und ich beobachteten darauf, wie der Beschuldigte ein Überholmanöver durchführte. Dabei überfuhr er die Sperr- fläche. Ich

meine, dass er einen Personenwagen überholte. Es ist möglich, dass er zuvor mehrere Fahrzeuge überholte. Ich habe festgestellt, dass er ein Fahrzeug überholt hat. Das Fahrzeug hatten wir auf der Notspur abgestellt. Die Front war in

Seite 12 — 20 Richtung Sperrfläche gerichtet. Wir hielten uns im Fahrzeug auf ... Wir haben den Beschuldigten auf der Höhe von O.7\_\_\_\_\_ auf dem Pannestreifen angehalten und die Einvernahme durchgeführt." Frage Sachbearbeiter Staatsanwaltschaft: "Der Beschuldigte machte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme geltend, Sie hätten sich drei Fahrzeuge vor ihm befunden und die Widerhandlung lediglich durch die Rückspiegel beobachtet. Bitte äussern Sie sich dazu." Antwort E.\_\_\_\_\_: "Nein, wir standen auf der Notspur. Wenn wir uns drei Fahrzeuge weiter vorne befunden hätten, hätten wir das Ganze nicht beobachten können. Dann wären wir bereits im O.4\_\_\_\_\_ Tunnel gewesen." Frage Sachbearbeiter Staatsanwaltschaft: "X.\_\_\_\_\_ machte weiter geltend, Sie hätten ihm bei der Anhaltung mitgeteilt, dass von der Widerhandlung ein Video vorhanden sei, welches der Staatsanwaltschaft für die Beurteilung zur Verfügung stehen würde. Bitte äussern Sie sich dazu." Antwort E.\_\_\_\_\_: "Dass wir gesagt haben, dass von der Widerhandlung Videoaufzeichnungen vorhanden seien, ist möglich. Die Aufzeichnungen werden nur bei Vergehen, groben Widerhandlungen oder Unfällen sichergestellt. Die Aufzeichnungen werden durch das Tiefbauamt gespeichert und nach einer gewissen Zeit überschrieben. Um die Aufzeichnungen sicherzustellen müssen wir beim Rechtsdienst der Kantonspolizei einen Antrag stellen. Es ist Praxis, dass nicht von jeder Übertretung die Aufzeichnungen sichergestellt werden. Dies erfolgt nur in speziellen Fällen. Dass jemand die Widerhandlung nicht anerkannt ist nichts Aussergewöhnliches." Frage Sachbearbeiter Staatsanwaltschaft: "Wieso wurde das Video nicht archiviert. Dies hätte sich doch aufgedrängt, da der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme die Widerhandlung nicht anerkannte. Was sagen Sie dazu?" Antwort E.\_\_\_\_\_: "Wie oben geschildert, ist die Sicherung nur über den Rechtsdienst der Kantonspolizei möglich und wird bei Übertretungen grundsätzlich nicht gemacht." Ergänzungsfrage X.\_\_\_\_\_: "Wo haben Sie mich überholt. Sie sind ja nach mir auf die Autostrasse gefahren und haben mich dann in O.7\_\_\_\_\_ angehalten?" Antwort E.\_\_\_\_\_: "Grundsätzlich können wir Fahrzeuge auch anhalten, wenn diese vor uns fahren. Zudem besteht zwischen O.8\_\_\_\_\_ und O.7\_\_\_\_\_ die Möglichkeit, Fahrzeuge zu überholen. Ich kann mich nicht genau an den Vorfall erinnern bzw. weiss nicht genau, wie wir Herr D.\_\_\_\_\_ angehalten haben, wir halten täglich mehrere Fahrzeuge an. Der Vorfall liegt auch schon rund ein halbes Jahr zurück." g) F.\_\_\_\_\_ führte anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vor der Staatsanwaltschaft vom 25. November 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 20) folgendes aus: "Wir standen mit dem Patrouillenfahrzeug zwischen den Tunnels (B.\_\_\_\_\_ Tunnel und O.4\_\_\_\_\_ III Tunnel) auf dem Ausstellplatz. Wir überwach-

Seite 13 — 20 ten den Verkehr. Ich stellte fest, dass Herr D.\_\_\_\_\_ ein Überholmanöver im Bereich des Überholverbots ausführte und dabei die Sperrfläche überfuhr. Ich meine er hat einen Personenwagen überholt, ganz bestimmt war es ein kleines Fahrzeug, das heisst keinen Lastwagen. Wir fuhren Herrn D.\_\_\_\_\_ daraufhin hinterher und hielten ihn in O.7\_\_\_\_\_ an. Bis kurz vorher besteht keine Möglichkeit zu überholen. Wir hielten ihn auf der Autostrasse an." Frage Sachbearbeiter Staatsanwaltschaft: "Der Beschuldigte machte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme geltend, Sie hätten sich drei Fahrzeuge vor ihm befunden und die Widerhandlung lediglich durch die Rückspiegel beobachtet. Bitte äussern Sie sich dazu." Antwort F.\_\_\_\_\_: "Nein. Dann hätten wir das

Ganze nicht gesehen, dann wären wir bereits im O.4\_\_\_\_\_ III Tunnel gewesen." Frage Sachbearbeiter Staatsanwaltschaft: "X.\_\_\_\_\_ machte weiter geltend, Sie hätten ihm bei der Anhaltung mitgeteilt, dass von der Widerhandlung ein Video vorhanden sei, welches der Staatsanwaltschaft für die Beurteilung zur Verfügung stehen würde. Bitte äussern Sie sich dazu:" Antwort F.\_\_\_\_\_: "Ich habe dies ganz bestimmt nicht gesagt. Dies ist auch nicht die Regel, dass so etwas bei Übertretungen gemacht." Frage Sachbearbeiter Staatsanwaltschaft: "Wieso wurde das Video nicht archiviert. Dies hätte sich doch aufgedrängt, da der Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme die Widerhandlung nicht anerkannte. Was sagen Sie dazu?" Antwort F.\_\_\_\_\_: "Dazu kann ich nichts sagen. Ich habe die Einvernahme nicht verfasst. Herr D.\_\_\_\_\_ hat lediglich bestritten bzw. sich nicht erinnern können, mit allen vier Rädern die Sperrfläche überfahren zu haben. Ich fasste es so auf, dass er das Überholmanöver innerhalb des signalisierten Überholverbotes nicht bestritt." Ergänzungsfrage X.\_\_\_\_\_: "Wo haben Sie mich überholt. Sie sind ja nach mir auf die Autostrasse gefahren und haben mich dann in O.7\_\_\_\_\_ angehalten?" Antwort F.\_\_\_\_\_: "Wir sind Herrn D.\_\_\_\_\_ gefolgt und haben ihn von hinten mit der Matrixleuchte zum Anhalten aufgefordert." Ergänzungsfrage X.\_\_\_\_\_: "Vor mir fuhr ein grosser Camper. Ich beendete das Überholmanöver zwischen dem Camper und einem Personwagen mit Wohnwagen. Wie konnten Sie dann den Abschluss des Überholmanövers feststellen?" Antwort F.\_\_\_\_\_: "Der Beobachtungsstandort befindet sich praktisch am Ende der Sperrfläche. Somit kann der Abschluss des Überholmanövers von unserem Standort aus auch beobachtet werden. Darum stehen wir auch jeweils an dieser Örtlichkeit." h) An seiner vorinstanzlichen Einvernahme als beschuldigte Person vom 28. Juni 2016 (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 2./2.) führte X.\_\_\_\_\_ aus: Frage Richter: "Sie sind der Ansicht, das Polizeiauto sei in der gleichen Fahrzeugkolonne drei Autos vor Ihrem Fahrzeug gefahren. Beide Polizisten haben jedoch immer

Seite 14 — 20 geschrieben und gesagt, sie seien bei der Beobachtung der Verkehrsregelverletzung in einem neben der Fahrbahn stehenden Patrouillenfahrzeug gesessen. Was sagen Sie dazu?" Antwort X.\_\_\_\_\_: "Das ist sehr komisch. Das habe ich auch beanstandet bei der Einvernahme. Die Polizei ist vor mir gefahren. Auf der Seite stand mit Sicherheit kein Fahrzeug. Als die Polizei mich angehalten hatte, sagten sie mir, ich hätte vermutlich die Sperrfläche überfahren. Sie hätten davon auch ein Video. Ich fragte dann, ob ich das sehen könne, worauf ich zur Antwort bekam, das könne nur ein Staatsanwalt einsehen. Nachdem ich nun noch mehrmals dort durchgefahren bin und die Situation jetzt noch besser beurteilen kann, kann ich mit Sicherheit sagen, dass ich die Sperrfläche nicht überfahren habe. Ich bin zwischen Camper und dem Wohnmobil gefahren. Dort gibt es keine Überholmöglichkeit bis Ausfahrt O.8\_\_\_\_\_, ohne ein schweres Verkehrsregeldelikt zu begehen. Die Polizei konnte mich also gar nicht überholen ... Auf keinen Fall bin ich von der Polizei überholt worden. Man sieht dort eindeutig, wenn man von einem gekennzeichneten Polizeiauto überholt wird, und ich habe kein solches gesehen." Frage Richter: "Kann es nicht sein, dass es sich beim vorderen Polizeiauto um ein weiteres gehandelt hat?" Antwort X.\_\_\_\_\_: "Das hat mir die Polizei nicht sagen können." Ergänzungsfrage Rechtsanwalt Quinter: "Können Sie präzise angeben, wo Sie von der Polizei angehalten wurden?" Antwort X.\_\_\_\_\_: "Ich bin bei der Ausfahrt O.5\_\_\_\_\_ angehalten worden."

a) Die Begründung der Vorinstanz ist bereits in formeller Hinsicht willkürlich, weil sie sich weder mit der von der Verteidigung thematisierten Frage der unterlassenen Sicherstellung der Videoaufzeichnung noch mit der Art und Weise auseinandersetzt, wie und wo die Polizei den Berufungskläger angehalten hat. Der Verkehrspolizei Rapport der Kantonspolizei Graubünden vom 20. Juni 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1) ist rudimentär und stellt für sich allein kein Beweismittel dar. Die Aussage im Rapport, wonach X.\_\_\_\_\_ kurz nach dem Vorfall angehalten wurde, ist ganz klar nicht korrekt. X.\_\_\_\_\_ wurde nach den später erfolgten Aussagen der Polizei erst 9 Kilometer später in O.7\_\_\_\_\_ angehalten (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 19, Frage 2 und act. 20, Frage 1). b) Die Glaubwürdigkeitsanalyse der Vorinstanz ist ebenfalls mehrfach fehlerbehaftet. Sie basiert primär darauf, dass X.\_\_\_\_\_ gemäss der Einvernahme der beschuldigten Person vom 14. Mai 2015 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2) zuerst ausgesagt habe, er sei sich nicht bewusst gewesen, über die Sperrfläche gefahren zu sein, und nachträglich erklärt habe, er wisse, dass er die Fläche nicht befahren habe. Einerseits ist der entsprechende Satz vor dem Hintergrund zu sehen, dass er den Vorwurf bestreitet; andererseits steht nicht fest, dass X.\_\_\_\_\_

Seite 15 — 20 der italienischer Muttersprache ist, die Bedeutung der – vom Polizisten niedergeschriebenen und im konkreten Kontext nicht ganz eindeutigen – Protokollstelle voll erkannt hätte. Dass dem Bezirksgericht (ab 1. Januar 2017 Regionalgericht) Hinterrhein bekannt ist, dass die Polizei oft am entsprechenden Ort Kontrollen durchführt, ist im konkreten Fall nicht entscheidend; massgebend ist einzig, ob die Polizisten am 14. Mai 2015 um ca. 14:50 Uhr dort waren. Des Weiteren sind die Aussagen der beiden Polizisten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ nicht durchwegs eindeutig. So kann sich der Zeuge E.\_\_\_\_\_, der immerhin die erste Einvernahme mit X.\_\_\_\_\_ durchgeführt und den Polizeirapport verfasst hatte, nicht erinnern, wie X.\_\_\_\_\_ angehalten wurde. Hingegen hält er es, im Gegensatz zum Zeugen F.\_\_\_\_\_, für durchaus möglich, dass er X.\_\_\_\_\_ darauf hingewiesen habe, dass vom fraglichen Vorfall Videoaufzeichnungen vorhanden seien. Anzumerken ist ferner, dass die beiden Söhne von X.\_\_\_\_\_ von der inhaltlichen Kohärenz der Aussage her – wenn vom Verwandtschaftsverhältnis abgesehen wird – objektiv etwa gleich glaubwürdig wie die Polizisten erscheinen. Dass auch B.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ unter der Strafanandrohung der falschen Zeugenaussage standen, hat die Vorinstanz – im Gegensatz zur Bewertung der Aussage der Polizisten E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ – nicht berücksichtigt. Die Söhne des Beschuldigten sagen übereinstimmend aus, dass sie von einem vor ihnen fahrenden Polizeifahrzeug angehalten wurden und die Sperrfläche nicht befahren wurde (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 28 und 29). c) Hinzu kommt, dass die Einvernahme durch die Polizei nicht nach den Grundsätzen von Art. 143 Abs. 5 StPO durchgeführt wurde, wonach die Strafbehörde durch "klar formulierte Fragen und Vorhalte die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen" anstrebt. Hätten die Polizisten X.\_\_\_\_\_ nämlich darauf hingewiesen, von wo aus sie ihn angeblich gesehen haben wollen, würden heute kaum zwei verschiedene Sachverhaltsversionen vorliegen. Die rudimentäre Einvernahme von X.\_\_\_\_\_ durch die Kantonspolizei, die sich im Wesentlichen auf die Feststellung beschränkte, dass X.\_\_\_\_\_ die ihm vorgeworfene Verkehrsregelverletzung bestreite, weist weder klare Fragen und Vorhalte auf, noch wird in irgendeiner Art und Weise die Vollständigkeit der Aussage und die Klärung von Widersprüchen angestrebt. Das Dokument hat damit im Zusammenhang mit der Wahrheitsfindung nur insofern Bedeutung, als klar ist, dass X.\_\_\_\_\_ den ihm vorgeworfenen Tatbestand nicht akzeptierte (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2). d) Für die Sachverhaltsversion von X.\_\_\_\_\_

spricht, dass er erwähnt, die Polizisten hätten ihn darauf hingewiesen, dass sich beim Ende des B.\_\_\_\_-Tunnels

Seite 16 — 20 eine Kamera befände, die den Vorfall aufgenommen habe, und die Aufzeichnung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft eingesehen werden könne. Diese Aussage von X.\_\_\_\_ ist derart (fach-) spezifisch, dass praktisch ausgeschlossen werden kann, dass X.\_\_\_\_ sie erfunden hat. E.\_\_\_\_ räumt denn auch selbst ein, dass er diesen Hinweis möglicherweise gemacht habe (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 19, Frage 5). Trifft dies zu, so darf davon ausgegangen werden, dass die Polizisten selbst nicht ganz von der alle andern Beweismittel unnötig machenden Überzeugungskraft ihrer eigenen Wahrnehmungen ausgingen.

## **E. 11**

und 12 zu Art. 6 StPO, mit weiteren Hinweisen).

Seite 17 — 20 b) Vorliegend steht fest, dass vom fraglichen Vorfall am Südeinde des B.\_\_\_\_-Tunnels Videoaufzeichnungen bestanden und dass die mit den Ermittlungen betrauten Polizisten nach eigenen Angaben davon Kenntnis hatten, indes unter Hinweis auf angebliche interne Richtlinien auf die Sicherstellung der Aufnahmen verzichteten. Damit haben es die Strafverfolgungsbehörden unterlassen, das einzige objektive und unzweideutige Beweismittel zu erheben, das zur klaren Belastung wie zur vollständigen Entlastung von X.\_\_\_\_ hätte führen können. Nachdem die entsprechenden Aufnahmen mittlerweile gelöscht sind, kann dieser entscheidende Mangel nicht mehr geheilt werden. Die Folgen sind klar: im Rahmen der Untersuchung wurde es in offensichtlicher Verletzung von Art. 6 Abs. 2 StPO unterlassen, das im vorliegenden Prozess wichtigste Beweismittel sicherzustellen, mit der Konsequenz, dass es dem Beschuldigten verunmöglicht wurde, damit den Beweis für seine Sachverhaltsdarstellung zu führen. Der heute nicht wieder gut zu machende Verstoss gegen das Untersuchungsprinzip im Sinne von Art. 6 und Art. 306 StPO beinhaltet überdies eine Verletzung des Grundsatzes des fair trial nach Art. 6 Abs. 1 EMRK. Ob damit grundsätzlich von der Sachverhaltsversion des Beschuldigten auszugehen ist, wie ein Teil der Lehre anzunehmen scheint, oder ob die Nichterhebung eines zentralen Beweismittels bereits gestützt auf die Unschuldsvermutung nach Art. 10 Abs. 1 StPO und Art. 6 Abs. 2 EMRK einen Schuldbeweis ausschliesst, kann offengelassen werden. In beiden Fällen führt die unterlassene Sicherstellung der Videoaufnahmen zwingend zum Freispruch des Beschuldigten. c) In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass es für die vorliegende Beurteilung keine Rolle spielt, ob irgendwelche – im vorliegenden Verfahren nicht nachgewiesene – polizei- oder staatsanwaltschaftsinterne Weisungen bestehen, die die Sicherstellung entsprechender Videoaufnahmen bei Übertretungen, die von Polizisten beobachtet wurden, ausschliessen würden. Derartige Weisungen würden Art. 6 und Art. 306 StPO widersprechen und wären offensichtlich kompetenzwidrig. Ein vermeintliches Prinzip, wonach bei Polizeiaussagen keine zusätzlich vorhandenen Videoaufzeichnungen sicherzustellen wären, stellt überdies eine rechtswidrige Beweismittelbeschränkung dar, die dem in Art. 139 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz widerspricht, dass "zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel" einzusetzen sind (Unterstreichung eingefügt). Im Übrigen ging auch die Staatsanwaltschaft offensichtlich davon aus, dass die Videoaufnahmen richtigerweise hätten sicher gestellt werden müssen. Anlässlich der Einvernahme des Zeugen E.\_\_\_\_ vom 25. November 2015 (vgl. Akten der

Staatsanwaltschaft, act. 19) hielt sie diesem

Seite 18 — 20 vor, dass sich die Archivierung des Videos aufgedrängt hätte, weil der Beschuldigte "bei der polizeilichen Einvernahme die Widerhandlung nicht anerkannte".

## E. 12

a) Gemäss Berufungserklärung vom 7. September 2016 beantragt der Berufungskläger die vollumfängliche Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts Hinterrhein vom 28. Juni 2016 und damit ebenfalls die Aufhebung des vorinstanzlichen Kostenspruchs. Fällt die Rechtsmittelinstanz eine neue Entscheidung, so befindet sie darin gemäss Art. 428 Abs. 3 StPO auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung. Vorliegend wird der Berufungskläger vom Vorwurf der Verletzung von Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG freigesprochen, mithin seine Berufung vollumfänglich gutgeheissen. Angesichts dessen rechtfertigt es sich, sowohl die Untersuchungsgebühren und die Auslagen der Staatsanwaltschaft in der Höhe von Fr. 1'535.00 als auch die Gerichtsgebühren des Regionalgerichts Hinterrhein in der Höhe von Fr. 4'000.00 dem Kanton Graubünden aufzuerlegen, wobei die letzterwähnte Gerichtsgebühr aus der Gerichtskasse des Regionalgerichts Hinterrhein zu bezahlen ist. b) Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Aufgrund des Freispruchs hat der Berufungskläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter machte mit Honorarnote vom 28. Juni 2016 (vgl. Akten der Vorinstanz, act. 2./4.) einen Gesamtaufwand für das vorinstanzliche Verfahren von 10.25 Stunden (zu einem Stundenansatz von Fr. 250.00) und Fr. 3'150.55 (inkl. Fr. 76.90 Spesen, 8 % Mehrwertsteuer und Fr. 300.00 Aufwendungen von RA H.\_\_\_\_\_) geltend. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Honorarverordnung (HV; BR 310.250) gilt ein Stundenansatz zwischen Fr. 210.00 und Fr. 270.00 als üblich. Sofern wie vorliegend keine Honorarvereinbarung nachgewiesen wird, ist die Entschädigung präzisgemäss auf Basis des mittleren Stundenansatzes von Fr. 240.00 zu berechnen (vgl. Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK2 14 36 vom 25. November 2014 E. 4. c) und Urteil der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts ZK2 14 14 vom 21. Mai 2014 E. 3b/aa mit Hinweisen). Der Stundenansatz ist damit vorliegend auf Fr. 240.00 zu reduzieren. Der in Rechnung gestellte Aufwand von 10.25 Stunden erscheint der I. Strafkammer als angemessen. Die Aufwendungen von RA H.\_\_\_\_\_ in der Höhe von Fr. 300.00 können nicht berücksichtigt werden, da diese nicht belegt sind (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 31 und 33). Der Berufungskläger ist für das erstinstanzliche Verfahren zulasten der Regionalgerichts-

Seite 19 — 20 kasse Hinterrhein mit Fr. 2'739.85 (inkl. Spesen von Fr. 76.90 und 8 % Mehrwertsteuer) aussergerichtlich zu entschädigen. c) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Der Berufungskläger vermochte mit seiner Berufung vollumfänglich durchzudringen. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, welche auf Fr. 2'500.00 festzusetzen sind (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]), dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Der vollumfänglich obsiegende Berufungskläger hat ebenfalls Anspruch auf eine Par-teientschädigung für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren (vgl. Art. 436 Abs. 2 StPO). Rechtsanwalt lic. iur. Diego Quinter machte mit Honorarnote vom

## **E. 17**

März 2017 (vgl. act. D.9) einen Gesamtaufwand für das Berufungsverfahren von 10.35 Stunden (zu einem Stundenansatz von Fr. 240.00) und Fr. 2'763.20 (inkl. Spesen und Mehrwertsteuer) geltend. Für die Berufungserklärung und -begründung vom 7. September 2016 und 15. November 2016 (vgl. act. A.2 und A.3) machte er insgesamt 6.15 Stunden geltend (3.5 Stunden und 2.65 Stunden). Dieser Aufwand erscheint aufgrund der weitgehend identischen Eingaben als überhöht, weshalb diese Positionen auf 4.5 Stunden zu kürzen sind. Im Übrigen erweist sich der geltend gemachte Aufwand als angemessen. Der Berufungskläger ist somit für das Berufungsverfahren aussergerichtlich mit Fr. 2'335.50 (inkl. Spesen von Fr. 74.50 und 8 % Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Seite 20 — 20 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.